

LSG NRW: Behindertes Kind hat Anspruch auf Integrationshelfer zum Besuch eines Kindergartens

Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 27. August 2013 (Az. L 9 SO 211/13 B ER)

Leistungsberechtigte können nur dann auf vorrangige Leistungen verwiesen werden, wenn diese ohne weiteres durchsetzbar sind.

Die Antragstellerin ist im kindergartenfähigen Alter und hat eine Behinderung. In der Integrativen Kindertagesstätte, die sie besucht, werden noch vier weitere behinderte und außerdem zehn nicht behinderte Kinder betreut. Für die Betreuung aller 15 Kinder hält die Kindertagesstätte drei Vollzeitstellen vor.

Aufgrund des bei ihr festgestellten Fremd- und Selbstgefährdungspotenzials bedarf die Antragstellerin für den Kindergartenbesuch einer besonders engmaschigen Betreuung. Das Sozialgericht Duisburg hatte den zuständigen Sozialhilfeträger deshalb im Wege des Eilverfahrens vorläufig dazu verpflichtet, die Kosten eines Integrationshelfers im Umfang von 25 Stunden pro Woche zu übernehmen.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde begründete der Sozialhilfeträger damit, dass der Kindertagesstätte nach dem nordrhein-westfälischen Kinderbildungsgesetz Mittel für rund 4,4 Vollzeitstellen zur Verfügung stünden. Mit diesem Personalschlüssel könne eine jedem der 15 Kinder gerecht werdende Betreuung und Förderung sichergestellt werden. Soweit die Kindertagesstätte diese Stellen nicht besetzt habe, sondern lediglich drei Stellen vorhalte, könne dies nicht zulasten des Sozialhilfeträgers gehen. Insoweit sei der im Sozialhilferecht verankerte Nachranggrundsatz zu beachten.

Dieser Argumentation folgte das Landessozialgericht (LSG) nicht. Es stellte vielmehr klar, dass ein Leistungsberechtigter nur dann auf vorrangige Leistungen verwiesen werden könne, wenn diese ohne weiteres durchsetzbar seien. Die Antragstellerin habe jedoch keine rechtliche Handhabe, den Träger der Kindertagesstätte zu veranlassen, zur Verfügung stehende Mittel auch tatsächlich abzurufen und entsprechende personelle Kräfte vorzuhalten. Eine Anwendung des Nachranggrundsatzes gegenüber dem Hilfebedürftigen würde in dieser Konstellation dazu führen, dass der Streit über die Finanzierung der Kindertagesstätten-Plätze und die Vorhaltung entsprechenden Personals auf dem Rücken der Leistungsberechtigten ausgetragen würde, die sich in diesem Dreiecksverhältnis nicht dagegen wehren könnten. Dies sei nicht im Sinne des Nachranggrundsatzes, der auf bereite Mittel ausgerichtet sei, so dass sich der Sozialhilfeträger seiner Leistungspflicht mit diesem Argument nicht entziehen könne.

Katja Kruse

(Stand: Mai 2014)